



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/871	
Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Status: öffentlich	
	Datum: 10.05.2016	
	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Vertragsverlängerung mit dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung

Sachverhalt:

Mit Vertrag vom 24.02.2011 wurden dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde die Aufgaben im Bereich der Sportförderung übertragen. Im Rahmen des Vertrages werden jährlich 311.200 € zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten und hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Von der Kündigungsmöglichkeit wurde durch den 2013 neu gebildeten Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung keinen Gebrauch gemacht.

Zum 30.06.2016 bestünde nach dem Zeitverlauf erneut die Möglichkeit der Kündigung durch die Vertragsparteien.

Die Verwaltung befürwortet – insbesondere aufgrund der laufenden Sportentwicklungsplanung wie auch aufgrund der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem KSV – die Verlängerung des Vertrages, die mit Fristablauf zum 01.07.2016 für weitere 3 Jahre ohne weiteres Handeln erfolgen würde. Der Ausschuss wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vertrag
zwischen dem
Kreis Rendsurg-Eckernförde
- im folgenden Kreis genannt –
und dem
Kreissportverband Rendsburg Eckernförde e. V.
- im folgenden KSV genannt –

§ 1 Aufgabenübertragung

Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung auf den KSV übertragen.

Der Kreis stellt dem KSV für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss für die nachfolgenden Aufgaben zur Verfügung.

Der KSV verteilt die Kreismittel für die Ausbildung und Vergütung von Übungsleitern der Sportvereine und Fachverbände des KSV.

Übungsleiter im Sinne des Punktes 4 der Grundsätze der Sportförderung sind Personen ab 16 Jahren, die den Übungsbetrieb mindestens einer Gruppe im Sportverein selbständig planen, vorbereiten und für einen längeren Zeitraum leitend durchführen. Sie müssen ihre Befähigung durch besondere Zeugnisse/Lizenzen nachgewiesen haben.

Die Kreiszuschüsse für Übungsleiter/-Innen werden nur solchen Vereinen zur Verfügung gestellt, die über eine eigene anerkannte Jugendgruppe mit mindestens 10 Jugendlichen verfügen. Jugendliche im diesem Sinne sind alle Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Vergütung der Übungsleiter/-Innen. Sie können auch durch Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen belegt werden. Der KSV übernimmt in Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/-Innen in den Vereinen und Fachverbänden und führt die entsprechende Lehrgangstätigkeit durch. Der KSV kann einen Betrag von höchstens 22 %, einschließlich der Kosten für Verwaltung und für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen, der vom Kreis bereitgestellten Mittel verwenden.

Die Vereine sind verpflichtet, eine termingerechte Mitgliederbestandsmeldung beim KSV einzureichen. Bei der Verteilung der Zuschüsse können nur diejenigen Vereine berücksichtigt werden, die diese Bestandsmeldung fristgerecht und vollständig eingereicht haben. Veränderungen der Mitgliederstärken innerhalb eines Geschäftsjahres finden keine Berücksichtigung.

Der vom Kreis zur Verfügung gestellte Gesamtzuschuss teilt sich ab sofort wie folgt auf:

mindestens 78 % Zuschüsse für Übungsleiter/-Innen

höchstens 22 % Zuschüsse

- a) für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen einschließlich Kosten für Verwaltung
- b) für Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen

Die anteilige Berechnung und Auszahlung des Übungsleiterzuschusses in einer Höhe von mindestens 70 % erfolgt, indem die Summe durch die Anzahl der dem KSV gemeldeten Jugendlichen dividiert wird.

Die Verteilung des verbleibenden Anteils des Übungsleiterzuschusses erfolgt auf der Grundlage der dem KSV gemeldeten, in der Jugendarbeit tätigen, Übungsleiter/-Innen mit gültigem Nachweis/Lizenz über ihre Befähigung. Sofern der Verein einen Zuschuss nach dieser Regelung für Inhaber/-Innen einer gültigen JULEICA beantragt, kann der Zuschuss erst ab dem/der 6. nachgewiesenen JULEICA Inhaber/-In gewährt werden. Damit sollen Vereine angeregt werden, Übungsleiter/-Innen auszubilden und einzusetzen.

Der KSV sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel ausschließlich auf Grundlage des Punktes 4 der Grundsätze der Sportförderung erfolgt.

Der KSV erhält während der Vertragslaufzeit in jedem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einen Gesamtzuschuss von 311.200,00 €, der ausschließlich für die vorgenannten Aufgaben in Höhe der jeweiligen Prozentsätze zu verwenden ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.02. und 15.08. des laufenden Jahres.

§ 2 Abrechnung

Der KSV weist bis zum 31. Januar des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

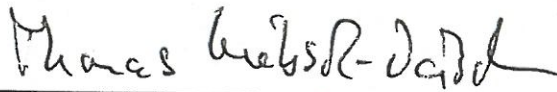
Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KSV.

Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwider handelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

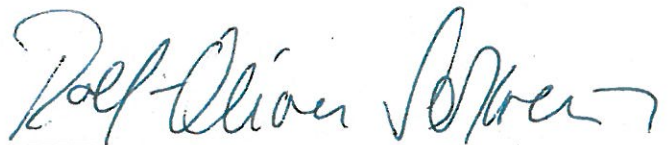
§ 4 Sonstiges

Mit in Kraft treten dieses Vertrages verliert der Vertrag zwischen dem Kreis und dem KSV über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung vom 01.02.2008 in Gestalt des Änderungsvertrages vom 14.10.2009 seine Gültigkeit.

Rendsburg, den 24.02.2011



Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde